

Contribution-Edict, Gegeben zu Parchim/ Den 17. Sept. Anno 1669

Ratzeburg auffm Dohm: Nissen, 1669

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734342764>

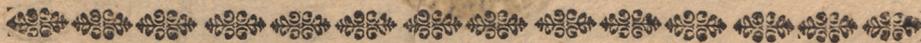
Druck Freier  Zugang



2 8

CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Parchim/
Den 17. Sept. Anno 1669.



Katzeburg auffin Dohm/
Gedruckt durch Niclas Nissen.

~~Handwritten signature or scribble~~

LB.E.9.8

CONTRIBUTION



Georg Meißner
Rostock

[Handwritten signature]



Von Gottes Gnaden Wir
Christian Couys und Gustaff Adolff
Gevättere/Hertzoge zu Decklenburg/Für-
sten zu Wenden/Schwerin und Ratzeburg/
auch Graffen zu Schwerin/der Lande Ros-
tock und Stargard Herren/ Fügen allen
und jeden Unsern Amptleuten und Verwal-
tern/ Rüchenmeistern/ auch denen von der
Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern
und Rätchen in den Städten/ und sonst al-
len Unseren Unterthanen und Verwandten
ins gemein/ nebenst Ernbietung Unsers
Gnädigsten Grusses/ hiemit
zu wissen.

Als Wir sonderlich Unsere
Gedanken dahin gerichtet/ wie Wir Unsere
Lande/ von der beschwerlichen Schulden Last/
entfreyen/ und hingegen/ zu Ihrem alten Flor,
und gedeylichem Aufnehmen/wiederumb befo-
dern möchten/ derentwegen Wir dann gemües-
figet

figet worden/ einen allgemeinen Land-Tag in der Stadt Parchim/
außzuschreiben/ und dazu E. E. Ritter und Landschafft gewöhn-
lich zuladen/ Ob Wir nun wol/ bey solcher/zu des Landes besten/ge-
richteter Unser Fürst Väterlichen *intention*, nichts liebers gesehen/
dam einen solchen *modum contribuendi* zu ergreifen/ wodurch
vornemblich dielängst zuvor *intendirte equalität*, durchgehends
attendiret / und solcher gestalt die *Collecten*, auff eines jedwedem
Vermögen/ angelegt werden möchten/ So hat dennoch sich solchem
Unserm gefasseten Zweck/ die *Consideration* Unser Landen/ und an-
dere Umstände/ in den Weg geleyet/ daß Wir demnach vorigen *mo-
dum capitacionis*, Viehe Schazes/ und was dem anhängig ist/ aber-
und nochmalen wiederholen müssen/ allermassen Wir denselben/
Wie Er Uns/ von E. E. Ritter und Landschafft/ in Unterthänig-
keit fürgeschlagen / auß so thanen bewegenden Uhrsachen gnädigst
applacitiret.

Gesehen und wollen hierumb gnädigst/ daß die/ in vorigem Un-
sern *Edict*, verfassete vier *Classes* und Ordnungen/ auff nach folgende
Maß/ in acht genommen werden sollen.

Und gehören zum ersten Stande/ alle Fürstliche Land-Hoff-
und Hoffgerichts Rähte/ wie auch Land-Marschälle (welche zwar/
so weit sie wärcklich in *continuirlichen* Fürstl. Diensten und in Lo-
co der Hoffstatt begriffen/ *ratione dignitatis ac eminentia*, für sich/
ihre Frauen/ Kinder und Diener / so ihnen täglich auffwarten und
zur Hand gehen/ so viel das Standgeld betrifft/ billich *eximiret* seyn/
jedemoch aber von ihren im Lande belegenen steuerbahren Gütern/
und was dem anhängig/ ihre zustehende Gebührnis herbey zu tra-
gen/ schuldig sein sollen) Dann folgendes die vom Adel/ und andere
Landbegütherte/ Adelicke Witwen/ und Jungfrauen (von welchen
aber die jenigen/ so sich kundbahrer Armuth halber ihrer Hände Ar-
beit ernehren oder anderen auffwarten müssen / wie auch Kloster
Jung-

Jungfrauen/aufgenommen.) Erb und andere Jungfrauen/ Adeli-
chen und Bürgerlichen Standes/alle Fürstliche Haupt- und Ampt-
Leute / Ober- und Holzförster/Schaalschreiber/Abgedanckte Ober-
Officier/ biß auff Rittmeister und Capitains, so ihr häufig We-
sen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd haben/alle Docto-
res, Advocati und Medici, Procuratores, Amptsverwalter/ Kii-
chenmeister/ Ampt- und Korinschreiber/ungleichen alle andere Fürstli-
che Bedienten/ (jedoch aufgenommen die Hoffdiener/ welche da
stets zu Hoffe ihre Aufwartung haben/und sonst außserhalb Fürstli-
cher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthirung und Nah-
rung treiben) Zölner/und Klosterbediente/ Bürgermeister/ Stadt-
voigte/Rathsverwandten/Secretarii und Oeconomi in den Städten
Parchim/Neubrandenburg/Güstrow/Schwerin und Bützenburg:
item ins gemein alle Notarii vornehme Bürger und Kauff-Leuthe
daselbst/ Buchführer/ Gewandschneider/ Seiden- und Gewürz-Krä-
mer/ Apothecker/ Weinschencker/ Brauer/ wie auch andere Landbe-
gütherte/ Fürstliche und andere Pensionarii, und Pfandes-Einha-
bere/ Schreiber und Verwalter auff Adelichen Gütern/ oder so son-
sten vor sich auff dem Lande und Gütern/ oder aber in Städten in
privilegirten Häusern leben/und ihren Aufenthalt haben/diese alle
geben für sich der Mann sechs Gilden/ die Frau drey Gilden/ und
für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind/ so über 14. Jahre/ zwey
Gilden/ jedoch daß die studierende Jugend in allen vier Ständen
wann sie das 18. Jahr erreicht/und beyhm Studieren zu verbleiben
gemeinet seyn/ ganz *eximiret* und aufgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermei-
ster/ Stadt- Voigte / Oeconomi und Rathsverwandten in den
Städten Friedland/ Malchin/ Ribbenitz/ Wahren/ Sternberg/
Gadebusch/ Woldeck/ Plau/ Röbel/ Wittenburg/ Gnöyen/ Gre-
vismühlen/ Neustadt/ Grabau/ Krivitz und Dömitz/ die übrigen in

voriger Claf nicht benandte Officirer auff darinn gefetzte Arth /
Trompeter / so ihre Begnadigung und Wohnung auff dem Lande
haben / oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten trei-
ben / wie dann auch Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Kra-
mer / Kauff-Apotheker- und Kramer-Gesellen / auch der vom Adel /
Doctoren und andere Gelahrten / ihren Herren täglich auffwarten-
de Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hutstavierer /
Wand-Sagen- und Bortenmacher / Kupffer-Grob- und Klein-
Schmiede / Schiff- und Fährleute / so ihre eigne Gefässe haben / o-
der auch zum Theil daran interessiren / Kesselführer / Mülzer /
Bundmacher / Kürfner / Hacken / Tuchbereiter / Kammer- und Gra-
pengiesser / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider / Meiffschläger /
Brandweinbrenner / Freischlachter / Knochenhauer / Gläser / Glase-
Hütten-Meister / Pottaschbrenner / Seiffensieder / Leinweber / Frey-
und andere Schneider / wie auch Frey- und andere / Schuster / Beut-
ler / Huthmacher und Schwarz-Ferber in den Städten erster und
anderer Ordnung / diese alle geben der Mann 4. Gulden 12. Schil-
ling / die Frau 2. Gulden 6. Schilling / und für ein jedes gezeugtes
und verpflegtes Kind über vierzehn Jahr einen Gulden 12.
Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermei-
ster / Stadt-Boigte / *Oeconom*, Rathsverwandte in den übrigen
kleinen Städten. Dann folgend ins gemein alle Perlensticker /
Kunstpfeyffer / Köche / Mahler / Nätler / Töpffer / Tischer / Zimmer-
leute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Bier- und Brandweinsfrü-
ger / Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rohtgieffer / Dreßler /
Schmerdfeger / Sporen-Mess- und Büchsenmacher / Böttiger /
Kleinbinder und Teerbrenner / Wagen- und Rademacher / Wäger /
Pulffer-Walck-Hammer-Korn-Papiermüller / sie sein Erb- oder
Pacht.

Nachtmüller oder Kostknechte / in Städten und auff dem Lande/
Ziegler/ Piquenmacher/ Holz-Zöigte/ Stadtdiener und Einwoh-
ner der Bürgen und Währten vor den Städten/ Freye Leute / so
Einfall und *Pension* von Bau- und Ackerwerck geben / (worunter
dennoch die jenige/welche nur einen Bauerhoff innen haben und an
stat der Dienste der Herrschafft *Pension* geben/ nicht gemeinet seyn/
sondern den Baurn und Unterthanen gleich steuren) Gärtner /
und Glashütten Knechte/diese alle geben der Mann 3. Gulden/ die
Frau 1. Gulden 12. Schilling/ die Kinder über 14. Jahr 1. Gül-
den. Alldiweil aber die Handwerker in den Städten/ und so an-
dere Handthierung und Kornbau zum Verkauf treiben/ jedes Or-
thes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben/ so sol/ damit
Unbilligkeit/ so viel möglich/ verhütet werde/ eine jede Obrigkeit hie-
mit von Uns gnädigt befehligt seyn/ daß sie nach Unterscheid / ge-
wissen und beschehenen gründlichen Erkündigung/nach *advenant* /
und eines jeden Nahrung und Verdienst/ oder kundbahren Unver-
mögen und Armuth/durch gewisse verordnete hierzu jederzeit abson-
derlich Beeidete Einnehmer die Steuerr einheben (jedoch daß solches
ohne *Affecten* und Partheiligkeit zugehe/ und daß Sie schweren /
Sie wollen mit dieser *Collecte* treulich umbgehen/ keine Person
wider Gewissen und wohlbenust/ ohne begründete und kundbahrer
Ursach auch Vorwissen und *Consens* des Stadt-*Magistrats* ver-
schonen noch mit denselben *dispensiren*) und daß sie die *Specificatio-
nes* durch die Einnehmere jedes Orths beym Kasten unter des Rahts
Siegel einbringen/ und *justificiren* lassen/ auch dabenebensteine *Spe-
cification* der jenigen/ mit welchen obgesetzter massen *dispensiret* / ü-
bergeben/ und die Ursache/ warumb solches geschehen/ darinn anzie-
hen sollen. Würde aber bey der *Visitation* sich befinden / daß wie-
der den Inhalt dieses *Edicts* Unsere Beambten oder sonst jemand /
wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner oder Unter-
thanen vor *Miserabel* angegeben / und das Kopff-Geld denselben
nach-

nachgelassen/ oder auch ohnerheblich und kundbare Ursachen/ wegen der Nahrung *in totum vel ex parte* zur Ungebühr *dispensare* oder nicht alles mit Wahrheit angegeben hetten/ sollen dieselben *de suo* das *Triplum* zu erstatten/ gehalten/ und darin *ipso facto* verfallen seyn/ auch darauff *exequiret* werden. Inmassen dann auch den Schaffern und Kostknechten in Städten und auff dem Lande/ dem Mann auff 2. Gulden 12. Schilling/ der Frauen und den Knechten auff 1. Gulden 6. Schilling/ den Kindern über 14. Jahren/ auff 21. Schilling/ und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff 12. Schilling das Kopffgeld hiemit gesezet wird. Und sol in diesen vorgeandten dreyen *Classen* der Kinder und deren Kopffgeldes halber kein Unterscheid gehalten werden/ sie dienen und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht/ wie denn auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dreyen *Classen*, nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jeden Orths Einnehmer/ entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes *colle- tiret* werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenannte Handwercker/ Acker und Bauleute/ Sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh/ womit sie die Huesen nur bauen können/ ohne Unterscheid Tagelöhner/ und andere gemeine Leute/ Fischer/ Sager/ Müller/ Sager/ Schue- und Kesselflicker/ Gerichts- Knechte/ Schweinschneider/ Wäscherin/ Näterin/ und sonst auff ihre Hand liegende Knechte/ Weiber und Mägde/ Aufgeberinnen/ Warts- Frauen/ Säug- und Hebammen/ Brausterinnen/ Handwercker auff dem Lande/ Hoffmeister/ Voigte/ Heyde- und Land- Reuter/ Reifige Knechte/ Schützen/ Jäger/ Vogelfänger/ Haus- schlächter/ Schiff- und Boths- Knechte/ Gutscher/ Krüger/ Schorsteinfeger/ Scheren- Schleiffer/ Nagenfänger und Leyrendreyer/ die daselbst steuren/ wo sie *tempore Edicti publicati* sich befinden/ und andere/ wie sie Namen haben/ und etwa hierinnen übergangen und aufgelaß-

gelassen/ diese geben der Mann 1. Gulden 12. Schilling/ die Frau
1. Gulden/ die Kinder über 14. Jahr/ sie sein bey Handwercken oder
sonst wo/ wie auch alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte
auffm Lande und in Städten / wor sie *tempore publicati Edicti*
zu befinden/ 12. Schilling. Die Richter und Bauleute aber/ so
Handwercker seyn/ und ihr Handwerck dabey gebrauchen/ geben
solches Handwercks halber/ wie in der andern und dritten Ordnung
enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn/ sollen von ihrem
Verdienst ein jeder/ so woll der Mann als die Frau/ 1. Gulden 12.
Schilling/ und dann für jeden Scheffel hartes Kornes/ als Weizen/
Rocken/ Gersten/ Erbsen und Bicken/ so sie entweder zur Heur/
oder zum halben säen/ 8. Schilling/ vom Scheffel weiches Kornes
aber/ als Habern und Buchweizen 4. Schilling geben. Die jeni-
gen Einlieger aber Mann und Weib/ welche ihres Alters und
Leibes-Kräfte halber/ noch dienen und arbeiten können/ und auch
nicht Unterthanen sind/ sollen das Kopffgeld noch einmahl so
hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind
hierunter die *Miserabiles* oder ganz arme gebrechliche Personen
nicht gemeinet. Item, so geben die Dröschler/welche umb Korn drö-
schen/und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben/ nebenst ihren
Frauen/so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dien-
ste thun / daß Kopffgeld den Bauern gleich / jedoch daß sie in der
Scheffelzahl/ die Obrigkeit nicht zu hoch treiben/ sonst aber geben
die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Drö-
schler/ so in den Städten wohnen/ auffm Lande aber Scheuren an-
nehmen/ in den Städten allwo sie Feur und Heerd halten/ vor sich
und die ihrigen/ nach ihrem Stande und Handthierung steuern.
Die Dröschler aber/ so bey Tagelohn umb Geld dröschten/ geben
wie hiebevör der Mann einen Gulden 12. Schilling/ und deren
Frauen 1. Gulden/ hergegen aber haben sie wegen ihres Verdien-
stes

stes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orthe arbeiten/bald hie/ bald dort sich aufhalten / so sollen sie an dem Orte woselbsten sie bey *Publication* des *Edicti* sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührniß angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs-Unterthanen/ und unter Adelichen Sizen/ oder andern Landbegüterten/ und sonst auff dem Lande/auch unter den Predigern wohnende Bauerleute/ imgleichen die Einlieger/ so Unterthanen und vorgedachter massen nicht *miserabiles* sein/ und die Hirten/ sie gehören/ wem sie wollen/ der Mann achtzehnen Schilling / die Frau und Kinder so über 14. Jahren jede neun Schilling/ die Knechte aber geben zwölff Schilling/ die Mägde Handwercks-Bau- und andere Jungens sechs Schilling/ gestalt dann auch die Frauen/ deren Männer in selbigem Guthe in Diensten/ und viele Kinder haben/ nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster/ so Handwercker oder Krügerey treiben/ *Item*, die Müller/ so Zimmerleute dabey sein/ und sich solches Handwercks gebrauchen / dann auch die Schmiede auff dem Lande geben von solchem Handwercke und Nahrung Vermöge dieses *Edicti* die Gebührniß.

Ferner und fürs ander sollen alle die Eingeseffene Landbegüterte Adel und Unadel/ Bürger und Bauwen/ auch alle *Pensionarii* und Pfandes-Einhabere von Adelichen Sizen/ Klöstern/ *Oeconomeyen* / *Hospitalien*/ Städten und Bürgern gehörigen/ und sonst jedermänniglich den Vieh-Schaz/ so wohl von dem auff dem Lande/ als in den Städten *tempore publicationis Edicti* habenden und vorhandenen Viehe erlegen. Die *Pensionarii* und Pfandes-Einhabere/ so Fürstl. Ampter und Taffel-Güter in *Pension* und Besitz haben/ geben zwar von vier Theilen Schaff-Vieh/ so als Unser eigen Vieh gerechnet jedoch *specificè* denen *Contributions Designationibus*, ohne Beysetzung der Steuer mit *inserirt* werden
sol

solld/en Viehe-Schaz in die Cammer / von dem fünfften Theil a-
ber/ als des Schäffers Gemeuge/ von den Schaffen und von Bu-
ten- und Knechtschaffen/ als auch des Schäffers Pferd und Rind-
Viehe/ Schweine/ Ziegen und Immen/ sollen sie die Gebührnis in
den Land-Kasten geben und einbringen. Welche aber auff verwi-
steten Aumpts-Dörffern/ oder allda neu angelegten Meyer-Höffen
und Schäffereyen wohnen/ dieselbe geben davon den ganzen Vie-
he-Schaz/ wie ungleichen die Pastoren/ so über 50. eigne Scha-
fe (welche ihnen allein auff ihren Pfarrhufen steuer frengelassen
werden:) halten oder sonst auch mit andern Leuten Schafe zur helff-
te/ oder Heur Acker in *Pension*, und darauf Schafe und ander Vieh
haben/ wie auch die Küster/ welche mehr Vieh haben/ als Sie auff
ihrem Küsterey Acker und Futter erhalten können/ steuren von
solchen Schaffen/ und andern zum Heur-Acker gebrauchendem
Viehe in den Kasten/ und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen/ Ochsen/ Ruch und Rindern/ oder
Pferde/ an Hengsten und Stuten/ es sein Kutsch oder Reit-Pferde/
die über ein Jahr alt/ ohn Unterscheid/ sie sein bezahlet oder nicht/ im-
gleichen so von Zeit dieses *Edicts-publication* geschlachtet werden/
sechs Schilling. Von jedem Beren Schweine oder Fercken so abge-
wehnet obs gleich nicht jährig/ ungleichen so zum schlachten mit Korn
gemestet oder sonst in die Mast getrieben werden/ und bey *Publica-
tion* des *Edicti* noch vorhanden giebt der Eigenthümer ein Schil-
ling. Wie den auch von allen Schweinen/ so in Hölzer eingebrand
und darin gemestet werden/ derjenige welcher das Mast-Geld ein-
hebt von jedem bey *Publication* dieses *Edicti* in der Mast befind-
lichen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zugehörigen
Schweine/ davon er Mastgeld einnimbt/ noch 1. Schilling dem
Land-Kasten entrichtet. Von Ziegen oder Böcken werden nach
der Ordnung den Hirten einem jeden 3. oder 4. zu halten hiemit frey
B 2 gestellt/

gestellt/ also: das sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande/ und Bürger in den Städten/drey Schilling in den gemelten Kasten geben. Die aber über die Ordnung/ oder auch von den Schäffern gehalten werden/ davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling/ und vom Höcken zwey Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Timmen wird an dem Orth/ wo dieselben stehen/ sie gehören entweder demselben/ welcher die Timmen hält / ganz oder zur helffte zu/ oder stünden auch bey den Predigern gegeben vier Schilling.

Die Schäffer und Schäffer-Knechte geben von einem Schaf/ Bocke / Hamel oder Lamm ohne Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe/ davon die Herrschafft mit Genieß hat / nebst dem Vieh außer dem Gemeng nach unser Ordnung/ ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat/ und dann die Eigenthumb-Herren/ vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling. Auch sollen die Schäffer / Schäffer-Knechte und Jungen von einem Buten / Schaffe / Bocke / Hammel oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / vier Schillinge / dann auch vom andern Vieh/ so sie ebenmäßig über die Ordnung halten / (jedoch Unser Straffe vorbehalten) als von der Kuh zwölff Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen. An den Orthen aber / da die Herrschafft die Schäfferey vor ein genant Geld verpachtet und also weder Gemeng noch Buten Vieh hat/ gibt der Schäfer über die ordentliche Steuern fünf Schilling von jedem Haupt / auch zwölff Schilling vom Hundert / wann er das Hundert unter 10. Reichsthaler gepachtet.

Die Schäfer im Lande / so *Pensionarii* seyn/ wie dann auch die Bürger in Städten / freye Leute und Einlieger auff dem Lande/ geben vom Haupte ihrer Schafe/ Hamel und Lämmern 2. Schilling. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten beydes in Städten und Dörffern/ weil selbige öftters eine gute Menge von Schafen halten/

halten/werden 30. Stück jedes mit zwey Schilling zu versteuren zu-
gelassen/ von den Schafen aber so sie über sothane Zahl haben / so-
len sie vier Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstbothen/ so umb Lohn/ oder Kleider so wohl bey
geist- als weltlichen Personen dienen/ sollen von ihren verdienten
Lohn/ den sie über unsere Ordnung/ (Unser Straffe vorbehaltlich)
nehmen/ von jedem Gilden 2. Schilling/ und von jedem ihnen ge-
säeten Scheffel harten Kornes sechs Schilling/ weiches Korn drey
Schilling (Unser Straffe vorbehaltlich) und zwar jene /nebenst al-
len andern/ so in Priester- und dero Wittwen Häuser wohnen/ bey
der Obrigkeit und Patron des Orths/ diese aber bey ihren Herren
abgeben/ und also in den Land-Kasten steuren. Es wäre dann/ daß
an einem oder andern Orth den Dienstboten Korn an statt des
Lohnes/ so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt/ gesäet / und
für jeden Scheffel hartes Kornes ein Reichsthaler / und weiches
Kornes einen Gilden an Lohn gerechnet würde/ gestalt dann solches
jedesmahls von den Contribuenten in der *Specification* ausdrücklich
gesetzet werden sol/ welchen falls ihnen das Korn nach obigen Preis
ins Lohn gerechnet / und so weit es unser Ordnung gemetz/ Steuer-
frey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuthen
nicht dienen/ sondern auff ihre eigene Hand sitzen/ Mann und We-
bes-Personen/ sollen über obgesetztes Kopffgeld von ihrem Ber-
dienst einen Gilden zwölff Schilling/ungleichen die Seidenkramer/
Kornhändler/ Gewandschneider/ und andere fürnehme Kauffleu-
te/ wie auch die Wolle- Honig- Gewürz- und Weinändler in den
Städten/ von jedweder Handlung absonderlich/ (jedoch nach eines
jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß) so wie obengesetzter
Massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-
pflicht gestellet wird/ sechs Gilden/ wie auch fürnehme Handwer-
cker in den Städten/ als Schuster/ Schneider/ Grobschmiede/ Be-

cker/ und alle andere/ so in der andern und dritten Ordnung benandt/
nachdem sie ihr Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben/ sol-
len in allen Städten groß und klein vom Handwerck zwey Gilden /
die übrigen Handwercker/ in den Städten und auff dem Lande/ so in
der vierdten Ordnung enthalten/ vom Handwerck achtzehen Schil-
ling/ und dann die Glasehütten-Meister vierzehen Gilden (jedoch
mit dem Bedinge und Anhang/ daß sie das Glas/ wie geschehen nicht
steigern/ sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die
Brandweinsbrenner/ aller Orten die zum Verkauf/ und aufschen-
cken den Brandwein brennen/ über das in ihrer Ordnung gefesete
Kopffgeld/ von jeder Blase oder Kessel/ groß oder klein ohne Unter-
scheid sechs Gilden geben und entrichten. Item von jeder Hand
und Grubavirren/ wo sie anzutreffen / zwey Gilden/ inmassen auch
die *Officirer* und Soldaten zu Ross und Fuß/ so auff dem Lande und
in Städten wohnen und Hanthierung oder Vieh und Gesinde ha-
ben/ von demselben allen/ nach Maßgebung dieser Ordnung/ an den
Orth da solches verhanden/ steuren.

Von den Lehn-Gütern / so den *Creditoren per Cessionem*
auffgetragen/ sol diese *Contribution* ebenmässig von den *Credito-
ren* abgestattet werden/ da aber nur gewisse *Pertinentien* eines Gu-
tes diesen oder jenen *adjudiciret* worden/ sol derjenige/ der noch das
Haupt-Guth oder Ritter-Sitz bewohnet/ die *Possessores* der *adjudi-
cirtten Pertinentien* den Einnehmern bey dem Land-Kasten eigent-
lich/ und bey unnachbleiblicher *Arbitrar*-Straffe/ welche zum we-
nigsten auffß gedoppelte sich erstrecken sol/ Nahmkindig machen/
damit deswegen bey der *Contribution* kein Unterschleiff vorgehen
oder gebrauchet werden möge. Als auch befunden wird/ das dem
Edict zuwider der Priester- und anderer geistlichen Stiftungen/ ih-
re Bauern/ Einlieger/ Gesind und Vieh/ welches Krafft *Edicti*
Steurbahr ist/ nicht gebührend steuren/ sondern an vielen Orthern
verschwiegen bleiben/ so sollen unsere Beampte und Obrigkeiten je-
des

des Orths auch befehliget seyn / die in ihrer Bottmässigkeit und Dorffschafften belegen- und wohnende Geisligkeiten deren Gesinde und Vieh ihren *Specificationibus* mit einzuwerleiben / und was *Edict*mässig steurbahr ist / ohnweigerlich abzufodern.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Städten von einem des Rathes / und einen aus der Bürgerschaft / eingenommen / und zwar von einem jeden Scheffel Mals Parchimer Masse / so gemahlen und verbrant wird / gegeben und versteuret werden / drey Schillinge. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinführo verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes Orthes redliche und *qualificirte* Leute / aus ihrem und der Bürgerschaft Mittel *conjunctim*, die kein Bier ausschenecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wochentlich in drey gewissen Tagen / als Montag / Mittwoch und Freytag / einnehmen / richtig zu Register setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal einlieffern / bestellen und beeidigen / auch an den Thoren und Aufsfahrten solche genaue Aufsficht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es sey aus dem Rath oder Bürgerschaft und andere der Städte Einwohnere (massen dann ein jeglicher / so dawider handelt / jedesmahl in zwanzig Gulden Straffe verfallen seyn sol) Mals auff andere Mühlen zu mahlen / es wäre dann / das in oder bey der Stadt keine Mühle wäre / hinaus kommen könne oder gelassen werden solle / der keinen Accise- oder rechtmässigen Frey-Zettel auff und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede Müller auff dem Lande bey unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bey den Eiden und Pflichten / damit Uns sie als Unterthanen verwand seyn / und dann bey zwanzig Gulden ohnmachlässiger Straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich befohlen wird / das sie niemand aus den Städten einigen Scheffel Mals / er liefere dann den gehörigen

rigen und gewöhnlichen Accise-oder rechtmässigen Frey-Zettel in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern verschlossene Laden / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. Inmassen dann auch hiebey zu mehrerer Gewisheit aus besondern und dazu bewegenden Ursachen vor dismahl *statuirt* und verordnet wird / weiln durch obgesetzte Mittel die Richtigkeit nicht aller Orthen zu beschaffen / sondern nach wie vor einige *Abusus* bey den Kasten aus denen übergebenen *Specificationibus* angemerket worden / Ritter- und Landschafft *Deputirte* zum engern Aufschuß bemächtiget seyn sollen / entweder an Bürgermeister und Rath / oder auch wann sie mit denselben nicht überein kommen könnten an einem andern er sey Bürger oder ausheimisch auff das höchste sie vermögen / solche Accise-Gefälle zu behandeln / und *summam adaequatam* dadurch einzutreiben / jedoch daß allemahl / wie zu Anfangs verordnet / jemand aus dem Rathe und der Bürgerschaft / so an dem Brau-Vorthail nicht *interessirt* / zugleich mit zu Entrichtung der Accise und Aufgebung deren Zettel gezogen werde. So sol auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Frembde / und Unserer *Jurisdiction* nicht unterworfenen Orthern holet und aufschencket / von jeder Tonne / so er auszapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würrklicher Lieferung in dem Land-Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetz / hie mit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und künfftigen *Martini* dieses 1669sten Jahrs / wo möglich in harter Reichs-Münze / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an Doppel-Schillingen / Unsern hierzu bestallten Einnehmern in Rostock / vermittest einer richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebnen und vollkommenen *Specification*, seiner gangen *Contribution* einliefern / und nebenst der Quitunge einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere

Be.

Beaupten für sich / und die Ihrigen / imgleichen die Ampts-Be-
diente und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbe-
güterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obge-
setzte *Contribution* an Kopffgelde / Zih-Schas- und anderer Ge-
bührniß (mitteltst vorhergehender ernster Erinnerung / sich für der
Straff dreyfacher Zahlung der *Contribution* von dem bey der er-
folgenden Ziehziehung / verschwiegen- besundenen oder bößlich-
untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wohl
vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegen-
heit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermitteltst einer
deutlich von ihnen unterschriebenen *Specification* so sie in *duplo* oder
zweifach einliefern sollen / mehrgedachten Unfern Einnehmern zu
Rostock in gedachtem *Termino* bey obgesagter Straffe übergeben/
und einliefern / und sich darüber *quittiren* / und einen Nebenschein /
welchen sie Unfern Beaupten jedes Orthes ein zu händigen haben /
geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten
also gehalten / und zweene aus dem Rath und zweene aus der Bür-
gerschafft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämpflichen
Bürgern und Einwohnern / worunter auch die *Advocati*, Stadt-
vöigte und andere Einwohner / so einige *Exemption* und Freyhei-
ten *pretendiren* / imgleichen die Schützen-Könige nach ihrer Ord-
nung im *Edicto* mit begriffen / und auff allen Seumnüßfall von de-
nen darzu bestallten *Executores* und Beaupten zu *exequiren* sind /
besage des *publicirten Edicts* / die *Contribution* einfordern / und rich-
tig verzeichnen / und besagten Unfern Einnehmern / vermitteltst einer
richtigen klärlich- und deutlich- auffgesetzten *Specification* bey Ver-
meidung ernster und unverschieblicher *Execution* in geseßtem *Ter-
...ino* einliefern / und sich darüber gebührende *Quittunge* / und dann
auch einen Nebenschein / Unfern Beaupten jedes Orthes einzuhän-
digen / geben lassen sollen. Wie dann auch da sich befinden würdes
E daß

daß ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes und sonst Rath und That gegeben / ebenmäßig das *Triplum* zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschähet seyn sol. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich unterstehen würde den *Visitatorn* und *Executorn* / welche wir Inhalts ihrer vorigen *Instruction* auff diesmahl Krafft dieses nochmal *confirmiren* / in einige Wege sich zuwider setzen / oder die *Visitation* und *Execution* zu hindern / der / oder dieselben sollen auff beschehene Anzeig / nach Befindung / *exemplariter* bestraffet werden.

Solte aber ein oder ander *Contribuent* so fort zu seiner *Contribution* nicht gelangen können / so sollen zwar bey der Land-Kasten die *Specificationes* (immassen dieselbe ohne jenen Beding zum längsten *in termino Solutionis* bey unser *Arbitrar*-Straff einzuliefern sind /) entweder ohne Geld oder auch mit Zahlung auff Rechnung angenommen / von den Einnehmern aber keine Quittung / sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die Bescheinigten auff die *Restanten* zur *Execution* gesetzt werden.

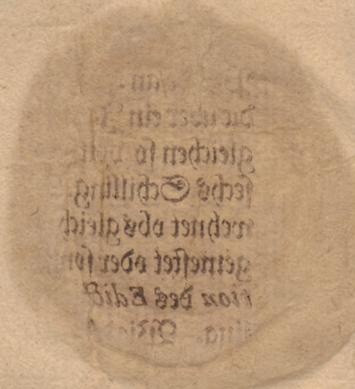
Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete *Executores* hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler befehliget / gegen die jenen / welche ihnen solchen Nebenschein in obbenandtem *Termino* nicht werden einhändigen / also bald und unerwartet einigen Befehls laut Unser deswegen gemachten Verordnung / nebst der *Executions*-Gebühr zu *exequiren* / und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gefestem *Termino* ohne einige Säumnüß und Behinderung gehorsambst und obirfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes *Edict* zu jedermännliches Wissen schafft *publiciren* und verkündigen lassen wollen. Wornach sich ein

ein jeder gehorsamst wird zurichten/ und für Schaden und Ungele-
genheit/ welche sonst auf dem Fall des Säumsahls und gebrauchten
Unterschleiffs nicht aussen bleiben wird/ vorzusehen wissen. Ubr-
kündlich unter Unsern Fürstl. Insigeln befestiget/ und geben
zu Parchim/ den 17. Septembr.
Anno 1669.

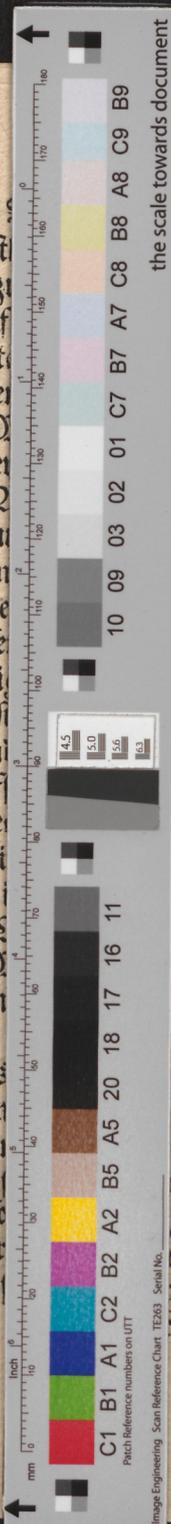


Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, located at the top of the page. The text is arranged in several lines and is somewhat faded.



des Orths auch befehliget seyn / die in ihrer
Dorffschafften belegen- und wohnende Geiſt
ſinde und Vieh ihren *Specificationibus* mit einz
Edictmäßiſig ſteimbahr iſt / ohnweigerlich abzuf

Fürs dritte ſol auch die Acciſe in den St
Raths / und einen aus der Bürgerſchafft / einge
von einem jeden Scheffel Mals Parchimer M
und verbrauet wird / gegeben und verſteuret we
ge. Damit aber aller Unterſchleiff bey der 2
hütet werden möge / ſo ſollen Bürgermeiſter un
thes redliche und *qualificirte* Leute / aus ihrem im
Mittel *conjunctim*, die kein Bier ausſchenke
brauen / die die Acciſe wochentlich in drey gewiſſe
tag / Mittwoch und Freytag / einnehmen / richti
gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſi
Regiſtern / alle Quartal einlieffern / beſtellen und
den Thoren und Luſtfahrten ſolche genaue Luſt
ben und beſtellen / daß niemand aus der Stadt / e
oder Bürgerſchafft und andere der Städte Ei
dann ein jeglicher / ſo dawider handelt / jedesmahl
Straffe verfallen ſeyn ſol) Mals auff andere
es wäre dann / daß in oder bey der Stadt keine M
kommen könne oder gelaffen werden ſolle / der kein
mäßigen Frey-Zettel auff und darzeigen könne.
zu noch mehrer Verhütung alles Unterſchleiffs
und jede Müller auff dem Lande bey unſern Nem
Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bey den
ten / damit Uns ſie als Unterthanen verwand
zwangig Gülden ohnmachläſſiger Straffe / ſo
handeln wird / hiemit gang ernſtlich befohlen wir
aus den Städten einigen Scheffel Mals / er ſie



t und
Ge
was
n des
zwar
hlen
illin
ver
Or
haſt
rüge
Non
eſen/
ichen
ch an
t ha
Rath
aſſen
ilden
hlen/
naus
recht
auch
s alle
vom
ſlich
n bey
egen
hand
gehö
rigen